

Verantwortung der Arbeitseinsatzbetriebe

§ 25 Abs. 1 StVG

Die Leiter der Arbeitseinsatzbetriebe haben in Übereinstimmung mit den Leitern der Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäuser zu gewährleisten:

die ständige Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen des Strafvollzuges

Ziff. 1

die Erfüllung der Erfordernisse der Erziehung Strafgefangener durch Arbeit

Ziff. 2

die rationelle Organisation des Arbeitsprozesses

Ziff. 3

Voraussetzungen für eine berufliche Qualifizierung entsprechend den Erfordernissen

Ziff. 4

die Einbeziehung der Strafgefangenen in den Produktionswettbewerb

Ziff. 5

die Einbeziehung der Strafgefangenen in die Neuererbewegung

Ziff. 5

die regelmäßige Durchführung von Produktionsberatungen

Ziff. 5

die Durchsetzung der Bestimmungen des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes

Ziff. 6